

Grundsätze zur Aus- u. Fortbildung von HG-Übungsleitern im LVS/PR

- Erste Hilfe, Basismaßnahmen der Reanimation u. Frühdefibrillation -

1. Ersthelfer

Für die Zulassung zur Ausbildung als Übungsleiter „Innere Medizin“ ist der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe erforderlich, die nicht länger als 24 Monate zurückliegen darf. Die Ausbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Für den Fortbestand dieser Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren eine Fortbildung mit 8 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. (s.Sonderregel)

2. Basismaßnahmen der Reanimation

Übungsleiter in Herzgruppen müssen die Basismaßnahmen der Reanimation sicher beherrschen und in jeder Situation anwenden können. Die erforderlichen Kenntnisse werden sowohl bei der Ausbildung zum Ersthelfer wie auch beim Ausbildungslehrgang zum Übungsleiter vermittelt. Die Fortbildung erfolgt permanent bei allen Übungsleiterfortbildungen des LVS/PR und muss deshalb nicht gesondert nachgewiesen werden.

3. Frühdefibrillation

Übungsleiter die beim Sport in Herzgruppen, Nachfolgegruppen oder juristisch gleich gelagerten Veranstaltungen einen Automatisierten Externen Defibrillator (AED) zum Einsatz bringen, müssen bei gültiger Ersthelferlizenz einen AED-Aufbaulehrgang mit 4 Unterrichtseinheiten nachweisen. Ab sofort wird dieser Nachweis innerhalb der Ausbildung zum Ersthelfer erworben.

4. Sonderregelung

In Zusammenarbeit mit der AG Notfallmanagement im LVS/PR und unter Regie des Fachdozenten Herrn Steffen Günther bietet der Landesverband seinen Übungsleitern (Mitglieder) folgende Sonderregelung an:

- Innerhalb von Fortbildungsveranstaltungen wird die Verlängerung der Ersthelferlizenz (inkl. AED-Nachweis) gesondert ausgewiesen. Der Nachweis als Ersthelfer ist mitzubringen und wird direkt zur Veranstaltung verlängert.

Ab sofort ist die Ausbildung zum Ersthelfer und zur Frühdefibrillation fester Bestandteil innerhalb des Ausbildungslehrganges für Übungsleiter.

Übungsleiter in Herzgruppen mit Abschluss eines medizinischen Fachberufes müssen eine Fortbildung als Ersthelfer und in den Basismaßnahmen zur Reanimation nicht gesondert nachweisen, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- Tätigkeit in einer medizinischen Einrichtung
- Regelmäßige Teilnahme an den innerbetrieblichen Fortbildungen zur Ersten Hilfe und zur Reanimation
- Die Teilnahme ist schriftlich dokumentiert und jederzeit glaubhaft nachweisbar.

Herzgruppen die in medizinischen Einrichtungen üben und deren Notfallausrüstung nutzen (Notfallkoffer und Defibrillator) müssen deren Kontrolle und Wartung nicht gesondert nachweisen, sofern deren gesetzlich vorgeschriebene Überwachung eindeutig durch die Einrichtung geregelt ist.

5. Notfalltraining in Herzgruppen

Es wird allen Herzgruppen angeraten jährlich mindestens eine Herzsportstunde zur Einweisung und zum Üben des Verhaltens bei Notfällen in der Herzgruppe zu verwenden, um den Handlungsablauf zu festigen, zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

Die Einweisung in Basismaßnahmen der Reanimation und in die Handhabung des AED entspricht durchaus den Zielen der Herzgruppenarbeit. Das praktische Üben der HLW ist für Patienten nicht geeignet, aber eine gute Gelegenheit Partner bzw. Angehörige in die Arbeit einzubeziehen, mehr Sicherheit im Alltag zu schaffen und einen wichtigen Beitrag der Öffentlichkeitsarbeit für die Herzgruppe zu leisten.